



Treuhand-News Nr. 20 Oktober 2009

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Grüezi

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- 1) Hauseigentümer im Kt. Zürich müssen künftig höhere Steuern bezahlen**
- 2) Aufhebungsvereinbarungen korrekt verfassen**
- 3) Nichteinreichen der Steuererklärung kann teuer werden**
- 4) Rückforderung von im europäischen Ausland bezahlter MWST**
- 5) Der Tipp für Unternehmer; Unternehmen müssen Kirchensteuern zahlen**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter. Wir freuen wir uns sehr darüber. Auch Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Herzlich, Ihre

Brigitte Kaiser

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

1) Hauseigentümer im Kt. Zürich müssen künftig höhere Steuern bezahlen

Die Liegenschaften im Kanton Zürich werden steuerlich neu bewertet. Für Liegenschaften müssen neue, höhere Werte in der Steuererklärung eingesetzt werden: höhere Eigenmietwerte und höhere Vermögenssteuerwerte. Beim Vermögenssteuerwert beträgt der Anstieg im Durchschnitt 16 Prozent. Letztmals waren die Ansätze 2003 geändert worden und seither sind die Immobilienpreise stark gestiegen, weshalb die Werte nun erhöht werden. Die höheren Werte bringen dem Kanton ab nächstem Jahr 25 Millionen Franken mehr an Steuereinnahmen.

2) Aufhebungsvereinbarungen korrekt verfassen

Das Arbeitsrecht macht keinen Unterschied zwischen „gewöhnlichen“ Mitarbeitenden und Kadermitarbeitern. In der Praxis werden aber bei Beendigung des Arbeitsvertrags im Verhältnis zu Kadermitarbeitenden oft spezielle Regelungen getroffen. Meistens wird der Arbeitsvertrag mit einem Kadermitglied nicht mit einer Kündigung, sondern mit einer **Aufhebungs- oder Auflösungsvereinbarung** geregelt. Die Aufhebungsvereinbarung ist im gegenseitigen Einverständnis und bestimmt die Details des Abgangs des Mitarbeiters wie z.B.:

- **Frist für die Auflösung:** bei einer Auflösungsvereinbarung gilt der Kündigungsschutz nicht, da keine Kündigung vorliegt. Deshalb wird – anders als bei der Freistellung – der Vertrag nicht verlängert wenn der Arbeitnehmer krank ist.
- **Stillschweigen:** Es empfiehlt sich, eine Regelung betreffend Stillschweigen in die Aufhebungsvereinbarung einzufügen. Der Umfang soll sich auf die Informationen über das Unternehmen beziehen, die nicht öffentlich zugänglich sind und über die der Mitarbeitende Zugang hatte.
- **Versicherungsschutz:** Durch die sofortige Beendigung des Arbeitsvertrages ist der Kadermitarbeitende nur noch 30 Tage nach Austritt versichert. Bleibt er länger als 30 Tage ohne neue Anstellung, so entfällt hier der Versicherungsschutz.
- **Finanzielle Entschädigung:** Durch den Verzicht des Arbeitnehmers auf seine Kündigungszeit und dem damit verbundenen Schutz wird in der Regel eine Entschädigung für den Kadermitarbeitenden bezahlt.
- **Konkurrenzverbot:** Der Vorteil einer Ablösungsvereinbarung für den Arbeitgeber ist, dass der Arbeitsvertrag vorzeitig beendet ist und er sofort einen neuen Mitarbeitenden einstellen kann. Nachteilig wirkt sich für ihn aus, dass alle Treuepflichten entfallen, da der Arbeitsvertrag beendet ist. Deshalb kann der ehemalige Kadermitarbeitende ihn sofort konkurrenzieren. Es macht deshalb Sinn, in der Vereinbarung ein nachvertragliches Konkurrenzverbot für die der ausbezahlten Summe entsprechenden Dauer abzumachen.
- **Rückgabe der Gegenstände:** Kader-Mitarbeitende benutzen oft Gegenstände der Firma. Darum ist es wichtig, in der Aufhebungsvereinbarung zu regeln, wann diese Gegenstände zurückgegeben werden müssen.

3) Nichteinreichen der Steuererklärung kann teuer werden

Das Kantonsgericht BL hat einen Steuerpflichtigen mit einer Busse von 10'000 Franken belegt, der 10 Jahre lang seine Steuererklärung nicht einreichte und amtlich eingeschätzt wurde. Er hat dies ohne besondere, unverschuldete Hintergründe gemacht und erhielt so die Maximalbusse. Kriterien wie hohes Alter, Schicksalsschläge, persönliche Betroffenheit oder finanzielle Lage konnten aufgrund der Lebenssituation des Steuerpflichtigen nicht geltend gemacht werden. (Quelle: Kantonsgericht BL 18.1.08)

4) Rückforderung von im europäischen Ausland bezahlter MWST

Falls entsprechende bilaterale Abkommen vorliegen, ist die MWST für bestimmte, im europäischen Ausland eingekaufte Dienstleistungen ganz oder teilweise rückforderbar. So zum Beispiel für Hotelkosten, Mahlzeiten und Getränke, Ausstellungen, Konferenzen, Marketing, Beratung, Anwaltsgebühren, Mietautokosten usw.

Das Verfahren für die Rückforderung ist unter Umständen kompliziert und dauert bei einigen Ländern etwas länger. Deshalb haben sich Unternehmen wie z.B. <Cash Back VAT Reclaim AG, Cham> darauf spezialisiert, für Schweizer Unternehmen MWST zurückzufordern. Auf der Webseite des Unternehmens findet sich ein Rechenbeispiel für das Einsparungs-Potential bei systematischer Rückforderung von im Ausland bezahlter MWST. Eine Übersichtstabelle zeigt, für welche Leistungen in welchen Ländern die MWST ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann. Für Unternehmen welche die Rückforderung der MWST selbst abwickeln möchten hat die OSEC eine Auflistung mit allen Behörden-Kontaktadressen auf ihrer Webseite zusammengestellt.

5) Der Tipp für Unternehmer; Unternehmen müssen Kirchen-steuern zahlen

Vor allem Alleinunternehmer oder KMUs stellen sich häufig die Frage, warum ihr Unternehmen Kirchensteuern bezahlen muss.

Denn natürliche Personen dürfen sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Verfassung berufen und nicht gezwungen werden, gegen ihre Überzeugung eine Kirchensteuer abzuführen.

Anders bei juristischen Personen: Das Bundesgericht entschied, dass auch wenn die Besitzer oder Geschäftsführer von Unternehmen aus der Kirche ausgetreten sind, Kirchensteuern bezahlt werden müssen. Denn gemäss Gericht können z.B. Aktiengesellschaften und GmbHs sich «mangels einer schützenswerten religiösen Überzeugung nicht auf die Glaubensfreiheit berufen». Auch das Bundesgericht findet, dass es «nicht ganz zu befriedigen vermöge», wenn beispielsweise ein jüdischer, muslimischer oder atheistischer Alleineigentümer Steuern an christlichen Kirchen zahlen müsse. Aber sie müssten neben den Vorteilen halt auch die Nachteile einer solchen Gesellschaftsform in Kauf nehmen, meint das Bundesgericht. Immerhin: Gesellschaften, die selber religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen, dürfen nicht verpflichtet werden, an andere Religionsgemeinschaften Kirchensteuern zu entrichten. Das Problem stellt sich nicht in allen Kantonen: Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Genf, Schaffhausen und Waadt erheben keine Kirchensteuern für juristische Personen.

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH Konradstrasse 3 8400 Winterthur
Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

Wir bieten massgeschneiderte Buchhaltungen und steuerlich optimierte Jahresabschlüsse mit Steuererklärungen sowie Beratungen bei Firmengründungen und mehr für Kleinstfirmen, KMU und Privatpersonen im Grossraum Winterthur - Zürich.

Unser **Archiv** mit den bisherigen Newslettern finden Sie unter:

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/archiv/index.html>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.

Konradstrasse 3 CH-8400 Winterthur Telefon 052 202 84 84 Fax 052 202 62 49
Internet www.kaiser-buchhaltungen.ch E-Mail info@kaiser-buchhaltungen.ch